Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 29.

(Nr. 7874.) Verordnung über die Einrichtung und Verwaltung des Landarmenwesens in der Provinz Schleswig-Holstein. Vom 1. September 1871.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

verordnen über die Einrichtung und Verwaltung des Landarmenwesens in der Provinz Schleswig-Holstein, auf Grund des §. 28. des Gesetzes vom 8. März 1871., betreffend die Ausführung des Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnsitz (Gesetz-Samml. S. 130. ff.), nach Anhörung des Provinziallandtages, was folgt:

§. 1.

Die Verwaltung der Angelegenheiten des Landarmenverbandes der Provinz Schleswig-Holstein wird vom 1. Januar 1872. ab dem Provinzialverbande von Schleswig-Holstein und seinen Organen (dem Provinziallandtage, dem ständischen Verwaltungsausschusse und dem Landesdirektor) nach Maßgabe des Regulativs vom 14. August 1871. (Gesetz-Samml. S. 372.) übertragen.

§. 2.

Inwieweit der ständische Verwaltungsausschuß die Verwaltung selbstständig zu führen oder die Beschlußnahme des Provinziallandtages zu erwirken hat, wird ebenso, wie die Abgrenzung der Befugnisse des Landesdirektors gegenüber denen des ständischen Verwaltungsausschusses im Einzelnen, durch ein von dem Provinziallandtage mit Genehmigung des Ministers des Innern zu beschließendes Reglement bestimmt. Durch in gleicher Weise zu erlassende Reglements wird die innere Einrichtung und Verwaltung der einzelnen Landarmen- und Korrektionsanstalten geregelt.

§. 3.

Die ständischen Landarmenbehörden sind befugt, in Angelegenheiten ihres Geschäftskreises die Kreis- und Ortsbehörden zu requiriren.

§. 4.

Der ständische Verwaltungsausschuß hat alljährlich nach dem Rechnungsabschlusse die Resultate der Verwaltung in Beziehung auf die Landarmenpflege und das Korrigendenwesen durch das Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Bad Gastein, den 1. September 1871.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. zu Eulenburg.

(Nr. 7875.) Verordnung über die Einrichtung und Verwaltung des Landarmenwesens in dem kommunalständischen Verbande des Regierungsbezirks Wiesbaden, sowie über die Verwaltung des für das ehemalige Herzogthum Nassau vorhandenen Central-Waisenfonds. Vom 4. September 1871.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen über die Einrichtung und Verwaltung des Landarmenwesens in dem kommunalständischen Verbande des Regierungsbezirks Wiesbaden, mit Ausschluß des Stadtkreises Frankfurt a. M., sowie über die Verwaltung des für das ehemalige Herzogthum Nassau vorhandenen Central-Waisenfonds, auf Grund der §§. 28. und 72. des Gesetzes vom 8. März 1871., betreffend die Ausführung des Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnsitz, nach Anhörung des Kommunallandtages, was folgt:

§. 1.

Die Verwaltung der Angelegenheiten des Landarmenverbandes des Regierungsbezirks Wiesbaden, mit Ausschluß des Stadtkreises Frankfurt a. M., sowie die Verwaltung des für das ehemalige Herzogthum Nassau vorhandenen Central-Waisenfonds wird vom 1. Juli 1871. ab dem kommunalständischen Verbande dieses Regierungsbezirks und dessen Organen (dem Kommunallandtage, dem ständischen Verwaltungsausschusse und dem Landesdirektor) nach Maßgabe der Verordnung vom 26. September 1867. (Gesetz-Samml. S. 1659.) und des Regulativs vom 17. Juli 1871. (Gesetz-Samml. S. 299.) übertragen.

§. 2.

Inwieweit der ständische Verwaltungsausschuß die Verwaltung selbstständig zu führen oder die Beschlußfassung des Kommunallandtages zu erwirken hat, wird

wird ebenso wie die Abgrenzung der Befugnisse des Landesdirektors gegenüber denen des Verwaltungsausschusses im Einzelnen, durch besonderes von dem Kommunallandtage mit Genehmigung des Ministers des Innern zu erlassendes Reglement bestimmt.

Durch ein in gleicher Weise zu erlassendes Reglement wird auch die innere Einrichtung und Verwaltung der zu errichtenden Landarmen- und Arbeitsanstalt eintretenden Falls geregelt.

§. 3.

Für die Verwaltung des Central-Waisenfonds bleiben auch ferner die im §. 17. des Gesetzes, betreffend die Verwaltung der öffentlichen Armenpflege, vom 18. Dezember 1848. (Nassauisches Verordnungsbl. S. 303. ff.) enthaltenen Bestimmungen maßgebend.

Insoweit zur Erfüllung derselben die eigenen Einnahmen des Fonds nicht ausreichen, hat der Landarmenverband einzutreten.

In gleicher Weise liegt demselben die Verpflichtung ob, für die Waisenpflege in dem Kreise Biedenkopf und dem Ortsbezirke Rödelheim in demselben Umfange zu sorgen, wie solches seither zu Lasten der Staatskasse geschehen ist.

Der Bezirk des vormals Landgräflich Hessischen Amtes Homburg darf zu vorgedachten Zwecken nicht belastet werden.

§. 4.

Die zur Verwaltung des Landarmenwesens und der Waisenpflege bestellten ständischen Behörden sind befugt, in Angelegenheiten ihres Geschäftskreises die Kreis-, Amts- und Ortsbehörden zu requiriren.

§. 5.

Der ständische Verwaltungsausschuß hat alljährlich nach dem Rechnungsabschlusse die Ergebnisse der Verwaltung in Bezug auf das Landarmen- und Korrigendenwesen, sowie die Waisenpflege durch das Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Bad Gastein, den 4. September 1871.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. zu Eulenburg.

(Nr. 7876.) Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen der Stadt Halle, Regierungsbezirk Merseburg, zum Betrage von 300,000 Rthlr. Vom 19. Juli 1871.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

thun kund und fügen hiermit zu wissen, was folgt:

Nachdem von dem Magistrate zu Halle a. d. S. im Einverständniß mit der Stadtverordneten-Versammlung darauf angetragen worden ist, zur Ausführung mehrerer nothwendiger Bauten und anderer gemeinnütziger Unternehmungen eine neue Anleihe im Betrage von 300,000 Thalern aufnehmen und zu diesem Behufe auf jeden Inhaber lautende und mit Zinskupons versehene Stadt-Obligationen ausgeben zu dürfen, ertheilen Wir in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. wegen Ausstellung von Papieren, welche eine Zahlungsverbindlichkeit gegen jeden Inhaber enthalten, durch gegenwärtiges Privilegium zur Ausstellung von dreihunderttausend Thalern Hallescher Stadt-Obligationen, welche nach dem anliegenden Schema, und zwar:

50,000 Thaler in Apoints zu 500 Thaler,
200,000 " " " " 100 "
50,000 " " " " 50 "

auszufertigen sind, mit Vorbehalt der Rechte Dritter, Unsere landesherrliche Genehmigung, ohne jedoch dadurch den Inhabern der Obligationen in Ansehung ihrer Befriedigung eine Gewährleistung Seitens des Staats zu bewilligen.

Die Anleihe wird mit fünf Prozent jährlich verzinst und, von Seiten der Gläubiger unkündbar, nach dem festgestellten Tilgungsplane vom Jahre 1873. ab durch Verloosung oder Ankauf der Obligationen mit jährlich mindestens Einem Prozent des gesammten Schuldkapitals unter Hinzurechnung eines solchen Betrages der durch die Tilgung ersparter Zinsen amortisirt werden, daß die Tilgung binnen 41 Jahren beendet wird.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Bad Ems, den 19. Juli 1871.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Itzenplitz. Gr. zu Eulenburg.

Pro-

Provinz Sachsen, Regierungsbezirk Merseburg.

Obligation

der Stadt Halle a. d. Saale

über

..... **Thaler Kurant.**

Littr. ..... № .....

Ausgefertigt auf Grund des Allerhöchsten Privilegii vom ....
(Gesetz-Sammlung 1871. S. ...).

---

1. Diese Obligation berechtigt ihren Inhaber zum Bezuge von fünf Prozent jährlicher Zinsen der verschriebenen .... Thaler in halbjährlichen Theilen am 1. April und 1. Oktober, sowie zum Empfange des verschriebenen Kapitals von .... Thalern, welches die Stadt Halle a. d. S. als baares Darlehn erhalten zu haben bekennt, aus der Kämmerei der Stadt, sobald diese Obligation nach dem festgestellten Amortisationsplane ausgeloost wird.

Die Stadtbehörden von Halle bekunden und bekennen hiermit die Verpflichtung der Stadtgemeinde Halle, die Anleihe von 300,000 Thalern Nennwerth, von welcher diese Stadt-Obligation einen Theil bildet, nach dem festgestellten Tilgungsplane mit jährlich mindestens Einem Prozent des gesammten Kapitalbetrages und einem solchen Betrage der durch die Tilgung ersparten Zinsen zu amortisiren, daß die Tilgung in 41 Jahren beendet wird. Der freien Wahl der Stadtbehörden bleibt überlassen, die jährlich zu amortisirenden Obligationen durch Ausloosung zu bestimmen oder durch freien Ankauf zu beschaffen, auch den Tilgungsfonds zu verstärken, oder die sämmtlichen emittirten Obligationen auf einmal zu kündigen, wogegen den Inhabern der letzteren ein Kündigungsrecht nicht zusteht.

2. Mit dieser Obligation sind Zinskupons zunächst für die fünf Jahre von 1sten .... bis .ten .... ausgegeben; für die weitere Zeit werden neue Zinskupons für ebenfalls fünfjährige Perioden gegen Ablieferung des der älteren Zinskupons-Serie beigedruckten Talons bei der Kämmereikasse verabfolgt. Beim Verluste des Talons erfolgt die Aushändigung der neuen Zinsschein-Serie an den Inhaber der Schuldverschreibung, sofern deren Vorzeigung rechtzeitig erfolgt ist.

3. Die Bekanntmachung der durch das Loos gezogenen Obligationen und die Kündigung derselben geschieht unter Bezeichnung ihrer Buchstaben, Nummern und Beträge spätestens drei Monate vor dem Zahlungstermine durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Merseburg, den Staatsanzeiger, das Hallesche Tageblatt und eine andere Hallesche Zeitung.

 Sollte

Sollte eins oder das andere der erstgenannten drei Blätter eingehen, so bestimmt der Magistrat mit Genehmigung der Königlichen Regierung zu Merseburg, in welchem anderen Blatte die Bekanntmachung erfolgen soll.

4. Die Zurückzahlung des Kapitals erfolgt an dem auf die Kündigung folgenden 1. Oktober gegen Auslieferung der Obligation und der nicht verfallenen Zinskupons. Von diesem Fälligkeitstage ab hört die Verzinsung des Kapitals auf.

5. Der Kapitalbetrag der ausgeloosten Obligationen verfällt zu Gunsten der Stadt, wenn die Einlösung nicht binnen 30 Jahren nach dem Fälligkeitstermine erfolgt.

6. Die Zinskupons verjähren mit Ablauf des vierten Kalenderjahres nach dem Ablaufe des Jahres ihrer Fälligkeit.

7. Das Aufgebot und die Amortisation verlorener oder vernichteter Obligationen erfolgt nach Vorschrift der Allgemeinen Gerichts-Ordnung Theil I. Titel 51. §§. 120. ff. bei dem Königlichen Kreisgerichte zu Halle a. d. S.

Zinskupons können weder aufgeboten, noch amortisirt werden. Doch soll demjenigen, welcher den Verlust von Zinskupons vor Ablauf der vierjährigen Verjährungsfrist bei der Kämmereikasse der Stadt anmeldet und den stattgehabten Besitz der Zinskupons durch Vorzeigung der Obligationen oder sonst in glaubhafter Weise darthut, nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Zinskupons gegen Quittung ausgezahlt werden.

8. Für die Sicherheit des Kapitals und der Zinsen haftet das Gesammtvermögen und die Steuerkraft der Stadt.

Halle a. d. S., den ..ten .... 18..

(L. S.) Der Magistrat.

(Eigenhändige Unterschrift des Magistrats-Dirigenten und eines anderen Magistrats-Mitgliedes.)

Eingetragen
Fol. ..... № .....

N. N.

Ausgefertigt:

N. N.

Pro-

Provinz Sachsen, Regierungsbezirk Merseburg.

Thaler ..... Sgr. ..... **Kupon** Kupon № .....

zur

Halleschen Stadt-Obligation

(Kupon-Stempel.)

(Stadtwappen.)

Littr. { A. B. C. } № .....

über

.... **Thaler Kurant.**

Inhaber empfängt am ..ten .... 18.. an halbjährlichen Zinsen aus der Kämmereikasse der Stadt Halle a. d. S. .... Thaler .... Sgr. Kurant.

Halle a. d. S., den ..ten .... 18..

Der Magistrat.

(Unterschriften.)

(Eingetragen im Kuponbuche der Stadt Halle Fol. .....)

Dieser Kupon verjährt in vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres der Fälligkeit.

 Pro-

Provinz Sachsen, Regierungsbezirk Merseburg.

Talon

zur

Halleschen Stadt-Obligation

Littr. { A. B. C. } № .....

über

.... **Thaler Kurant.**

Inhaber empfängt gegen Rückgabe dieses Talons zu der vorbenannten Obligation die ..te Serie Zinskupons für die fünf Jahre von 1sten .... 18.. bis zum ..ten .... 18.. bei der Kämmereikasse zu Halle a. d. S.

(Trockener Stempel.)

Halle a. d. S., den ..ten .... 18..

Der Magistrat.

(Unterschriften.)

(Anmerkung zu den Schemas für die Kupons und den Talon.)

Die Namensunterschriften des Magistrats-Dirigenten und des zweiten Magistrats-Mitgliedes können mit Lettern oder Faksimile-Stempeln gedruckt werden; doch muß jeder Kupon und Talon mit der eigenhändigen Namensunterschrift eines Kontrolbeamten versehen werden.

(Nr. 7877.) Allerhöchster Erlaß vom 16. August 1871., betreffend die Genehmigung des Regulativs für die Verwaltung der provinzialständischen Anstalten und Einrichtungen für Irre, Taubstumme und Blinde, sowie zur Unterstützung angehender Erzieherinnen in der Provinz Posen.

Auf Ihren Bericht vom 10. August d. J. will Ich in Gemäßheit des §. 51. des Gesetzes vom 27. März 1824. (Gesetz-Samml. S. 141.), dem Antrage des Provinziallandtages des Großherzogthums Posen entsprechend, das anliegende

Regulativ, betreffend die Verwaltung der provinzialständischen Anstalten und Einrichtungen für Irre, Taubstumme und Blinde, sowie zur Unterstützung angehender Erzieherinnen in der Provinz Posen,

hiermit genehmigen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Bad Gastein, den 16. August 1871.

Wilhelm.

Gr. zu Eulenburg.

Zugleich für den Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.

An die Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und des Innern.

Regulativ,

betreffend

die Verwaltung der provinzialständischen Anstalten und Einrichtungen für Irre, Taubstumme und Blinde, sowie zur Unterstützung angehender Erzieherinnen in der Provinz Posen.

---

§. 1.

Provinzialständische Verwaltungskommission.

Die Verwaltung der provinzialständischen Anstalten und Einrichtungen für Irre, Taubstumme und Blinde, sowie zur Unterstützung angehender Erzieherinnen in der Provinz Posen, wird einem besonderen ständischen Organ übertragen, welches den Namen:

„Provinzialständische Verwaltungskommission“

führt und seinen Sitz in der Stadt Posen hat.

§. 2.

Zusammensetzung der provinzialständischen Verwaltungskommission.

Die provinzialständische Verwaltungskommission besteht mit Einschluß des vorsitzenden Direktors aus fünf Mitgliedern.

Der Direktor ist von dem Provinziallandtage für den Zeitraum von sechs Jahren zu wählen und vom Könige zu bestätigen. Er hat seinen Wohnsitz in der Stadt Posen zu nehmen. Er wird von dem Oberpräsidenten beeidigt und in sein Amt eingeführt.

Wird der Direktor länger als sechs Wochen an der Ausübung seiner Funktion behindert oder scheidet er ganz aus, so wird der Oberpräsident ermächtigt, bis zur Wiederkehr des Direktors, beziehungsweise bis zum nächsten Zusammentritt des Provinziallandtages, auf den Vorschlag der Kommission den Direktor kommissarisch zu bestellen.

Zum Stellvertreter des Direktors für die Fälle der kürzeren Abwesenheit oder Behinderung desselben wird von der Kommission ein Mitglied gewählt; diese Wahl bedarf der Zustimmung des Oberpräsidenten.

Die vier übrigen Mitglieder der Kommission werden von dem Provinziallandtage aus der Zahl seiner Mitglieder gleichfalls auf die Dauer von sechs Jahren gewählt.

Für jedes der vier Mitglieder wird gleichzeitig ein Stellvertreter gewählt, welcher für den Fall der länger dauernden Verhinderung oder des gänzlichen Ausscheidens des Mitgliedes einberufen wird.

§. 3.

Kosten der provinzialständischen Verwaltungskommission.

Aus provinzialständischen Fonds werden nach der Bestimmung des Provinziallandtages gewährt:

a) dem Direktor der Kommission eine angemessene fortlaufende Remuneration und bei den durch seine Funktion bedingten Reisen die ihm zustehenden Reisekosten und Tagegelder;

b) die Mittel zur Beschaffung der erforderlichen Sekretariats-, Kalkulatur-, Abschreiber- und Botenkräfte, sowie der Büreaubedürfnisse und nöthigenfalls der Büreaulokalität.

Die Mitglieder der Kommission erhalten bei ihrer Einberufung aus dem Landtagskosten-Fonds Reisekosten und Tagegelder nach den vom Provinziallandtage festgesetzten Sätzen.

§. 4.

Wirkungskreis der provinzialständischen Verwaltungskommission.

Die provinzialständische Verwaltungskommission hat die Verwaltung der vorbezeichneten provinzialständischen Anstalten und Einrichtungen unter der Aufsicht und nach den Beschlüssen des Provinziallandtages, insbesondere auch in Gemäßheit des von diesem festzustellenden Finanzetats, selbstständig zu führen, und für jede Anstalt und Einrichtung dem Provinziallandtage bei dessen regelmäßigem Zusammentritt einen Rechenschaftsbericht zu erstatten.

§. 5.

Geschäftsgang der provinzialständischen Verwaltungskommission.

Die provinzialständische Verwaltungskommission regelt ihren Geschäftsgang durch eine von ihr zu entwerfende, durch Beschluß des nächsten Provinziallandtages festzustellende Geschäftsordnung und nimmt die zu ihrem Geschäftsbetriebe erforderlichen Arbeitskräfte an. Für die Geschäftsordnung sind folgende Grundsätze maßgebend:

a) die Beschlüsse werden nach der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden gefaßt; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Direktors oder seines Stellvertreters;

b) um einen gültigen Beschluß zu fassen, müssen außer dem Direktor mindestens noch zwei Mitglieder anwesend sein;

c) der Direktor führt die laufenden Geschäfte der Verwaltung. Er bereitet die Beschlüsse der Kommission vor und trägt für die Ausführung derselben Sorge.

Er vertritt die Kommission nach Außen, verhandelt Namens derselben mit Behörden und Privatpersonen, führt den Schriftwechsel und zeichnet alle Schriftstücke.

Alle Urkunden, in denen Verpflichtungen für die betreffenden Institute übernommen werden, sind außer von dem Vorsitzenden noch von einem zweiten Mitgliede der Kommission zu zeichnen.

§. 6.

Verhältniß der provinzialständischen Verwaltungskommission zu den einzelnen Anstalten und Einrichtungen.

Die provinzialständische Verwaltungskommission ist die vorgesetzte Behörde aller ihrer Verwaltung anvertrauten Anstalten und Einrichtungen und der bei derselben angestellten Personen.

Im Einzelnen wird dieses Verhältniß durch das von der Kommission für jede Anstalt zu erlassende Verwaltungs-Reglement bestimmt.

Diese Reglements bedürfen der Genehmigung der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und des Innern.

§. 7.

Besondere Geschäfte der provinzialständischen Verwaltungskommission.

Insbesondere gehören zu den Geschäften der provinzialständischen Verwaltungskommission:

a) die Entwerfung der Etats für die provinzialständischen Anstalten und Einrichtungen zum Zwecke der Beschlußfassung des Provinziallandtages, beziehungsweise nach der Ermächtigung desselben innerhalb der von ihm ausgesetzten Pauschquanta die selbstständige Aufstellung der Etats;

b) der Erlaß der Kassen-Ordres an die Provinzial-Institutenkasse;

c) die Prüfung und Dechargirung der Rechnungen;

d) die Genehmigung zur Aufnahme und Entlassung der Angehörigen der Anstalten, sowie die Gewährung von Expektanzen;

e) die Gestattung der Theilnahme am Unterricht in den Anstalten;

f) die Anstellung der Direktoren der Anstalten, sowie der Aerzte, der Lehrer und der höheren Beamten an denselben, vorbehaltlich der im §. 8. bezeichneten Ausnahme;

g) die Ausfertigung der Bestallungen für die Angestellten und die Zusicherung angemessener Pensionsansprüche an dieselben gegen die Provinz;

h) der Erlaß der Unterrichtspläne (§. 9.).

§. 8.

Die Direktionen der Anstalten.

Der dirigirende erste Arzt an der Irrenanstalt zu Owinsk wird vom Könige auf den Antrag des Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten ernannt, nachdem die provinzialständische Verwaltungskommission mit etwanigen Erinnerungen gegen die Person des Anzustellenden gehört worden ist. Die Anstellung der Direktoren der Taubstummen- und Blindenanstalten bedarf der Bestätigung des Oberpräsidenten.

§. 9.

Befugnisse des Königlichen Provinzial-Schulkollegiums.

Die provinzialständischen Anstalten zum Unterricht und zur Erziehung Taubstummer und Blinder stehen unter der technischen Oberaufsicht des Königlichen Provinzial-Schulkollegiums.

Das-

Dasselbe kann von dem Zustande der Anstalten durch Kommissarien Kenntniß nehmen; es hat von der beabsichtigten Vornahme solcher Revisionen, sowie von dem Revisionsbefunde der provinzialständischen Verwaltungskommission Mittheilung zu machen.

Der Erlaß der Unterrichtspläne (§. 7. h.) bedarf der Zustimmung des Königlichen Provinzial-Schulkollegiums.

Vor der Anstellung der Lehrer an den in Rede stehenden Anstalten (§. 7. f.) hat die provinzialständische Verwaltungskommission das Gutachten des Königlichen Provinzial-Schulkollegiums einzuholen.

§. 10.

Staatliche Oberaufsicht.

Die staatliche Oberaufsicht über die vorerwähnte ständische Verwaltung führt der Oberpräsident.

Derselbe ist befugt, über alle Gegenstände der Verwaltung Auskunft zu erfordern und an den Berathungen der provinzialständischen Kommission entweder selbst oder durch einen zu seiner Vertretung abzuordnenden Staatsbeamten Theil zu nehmen.

Er hat Beschlüsse der Kommission, welche die Befugnisse derselben überschreiten oder das Staatswohl verletzen, zu beanstanden und, sofern eine das Vorhandensein dieser Voraussetzung begründende schriftliche Eröffnung an die Kommission fruchtlos geblieben ist, Behufs Entscheidung über deren Ausführung dem betreffenden Ressortminister einzureichen.

Dem Oberpräsidenten ist demgemäß von den Sitzungen der Kommission unter Angabe der Berathungsgegenstände zeitig Anzeige zu machen; auch ist ihm auf Erfordern Ausfertigung der Kommissionsbeschlüsse vorzulegen.

(Nr. 7878.)

(Nr. 7878.) Privilegium wegen Emission auf den Inhaber lautender Prioritäts-Obligationen der Märkisch-Posener Eisenbahngesellschaft im Betrage von Einer Million Thaler. Vom 21. August 1871.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

Nachdem von Seiten der Märkisch-Posener Eisenbahngesellschaft auf Grund des in der Generalversammlung vom 26. Juni 1871. gefaßten Beschlusses darauf angetragen worden ist, derselben Behufs Herstellung des vollständigen betriebsfähigen Zustandes der Märkisch-Posener Eisenbahn, welcher mit dem im Gesellschaftsstatute vorgesehenen Aktienkapitale von vierzehn Millionen fünfhunderttausend Thalern nicht hat bewirkt werden können, die Aufnahme eines Darlehns gegen Ausstellung auf den Inhaber lautender und mit Zinsscheinen versehener Prioritäts-Obligationen zu gestatten, wollen Wir in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. (Gesetz-Samml. Nr. 75.) durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung zur Ausgabe derartiger Obligationen in einer Gesammthöhe von 1,000,000 Thaler, geschrieben Einer Million Thaler, unter nachstehenden Bedingungen ertheilen.

§. 1.

Die auf Höhe von Einer Million Thaler zu emittirenden Obligationen werden unter der Bezeichnung

„Prioritäts-Obligationen der Märkisch-Posener Eisenbahngesellschaft"

nach dem anliegenden Schema A. in fünfhundert Thalern und Einhundert Thalern unter fortlaufenden Nummern und zwar:

1) sechshunderttausend Thaler in Stücken zu fünfhundert Thalern unter Nummer Eins bis zwölfhundert,
2) vierhunderttausend Thaler in Stücken zu Einhundert Thalern unter Nummer zwölfhundert und Eins bis fünftausend zweihundert

ausgefertigt und mit Zinskupons nach dem Schema B., sowie mit einem Talon nach dem Schema C. versehen.

Auf der Rückseite der Obligationen wird dieses Privilegium abgedruckt. Dieselben werden mit drei Faksimile's der Unterschrift des Vorsitzenden oder dessen Stellvertreters und zweier Mitglieder des Verwaltungsrathes versehen und vom Rendanten der Gesellschaft unterschrieben.

Die Zinskupons und Talons werden mit dem Faksimile der Unterschrift zweier Mitglieder des Verwaltungsrathes versehen und von einem der dazu deputirten Kassenbeamten unterschrieben.

Die erste Serie der Zinskupons für zehn Jahre nebst Talon wird den Obligationen beigegeben. Bei Ablauf dieser und jeder folgenden zehnjährigen Periode werden nach vorheriger öffentlicher Bekanntmachung für anderweite zehn Jahre neue Zinskupons ausgereicht. Die Ausreichung erfolgt an den Präsentanten des Talons, durch dessen Rückgabe zugleich über den Empfang der neuen Kupons quittirt wird, sofern nicht dagegen von dem Inhaber der Obligation bei dem Verwaltungsrathe der Gesellschaft schriftlich Widerspruch erhoben worden ist.

Im

Im Falle eines solchen Widerspruchs, oder wenn der Talon überhaupt nicht beigebracht werden kann, erfolgt die Ausreichung an den Inhaber der Obligation. Diese Bestimmung wird auf dem Talon besonders vermerkt.

§. 2.

Die Prioritäts-Obligationen werden mit fünf Prozent in halbjährigen Raten am 2. Januar und 1. Juli jeden Jahres von der Gesellschaftskasse in Guben, sowie von den durch den Verwaltungsrath in öffentlichen Blättern namhaft zu machenden Bankiers oder Kassen ausgezahlt.

Zinsen von Prioritäts-Obligationen, deren Erhebung innerhalb vier Jahren, von dem in dem betreffenden Kupon bezeichneten Zahlungstage an, nicht geschehen ist, verfallen zum Vortheil der Gesellschaft.

§. 3.

Die Prioritäts-Obligationen unterliegen der Amortisation, die mit dem Jahre 1874. beginnt und alljährlich den Betrag von einem halben Prozent oder fünftausend Thalern unter Zuschlag der durch die eingelösten Obligationen ersparten Zinsen umfaßt. Die Amortisation erfolgt entweder durch den Ankauf an der Börse bis zum Nominalwerthe oder in Folge der Kündigung durch Zahlung des Nominalwerthes.

Es bleibt jedoch der Generalversammlung der Eisenbahngesellschaft vorbehalten, den Amortisationsfonds zu verstärken und so die Tilgung der Prioritäts-Obligationen zu beschleunigen. Auch steht der Eisenbahngesellschaft das Recht zu, außerhalb des Amortisationsverfahrens sämmtliche alsdann noch vorhandene Prioritäts-Obligationen durch Ankauf bis zum Nominalwerthe oder durch die öffentlichen Blätter zu kündigen und durch Zahlung des Nennwerthes einzulösen.

In beiden Fällen bedarf es nicht nur der Genehmigung des Staates, sondern es wird auch der Bestimmung desselben die Art der Kündigung, Feststellung der Kündigungsfrist und des Rückzahlungstermins überlassen.

Ueber die geschehene Amortisation wird dem für das Eisenbahn-Unternehmen bestellten Königlichen Kommissariate alljährlich ein Nachweis vorgelegt.

§. 4.

Die Nummern der nach der Bestimmung des §. 3. zu kündigenden und zu amortisirenden Obligationen werden jährlich im April durch das Loos in einer Versammlung des Verwaltungsrathes, unter Zuziehung eines Notars, welcher hierüber ein Protokoll aufzunehmen hat, bestimmt und sofort öffentlich durch die Gesellschaftsblätter bekannt gemacht. Die Auszahlung des Nominalbetrages dieser ausgeloosten Obligationen erfolgt am ersten Juli jeden Jahres.

Diese Versammlung ist vierzehn Tage vorher zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, und es ist den Inhabern der Prioritäts-Obligationen der Zutritt zu derselben gestattet.

§. 5.

Die Auszahlung der ausgeloosten Obligationen erfolgt an dem im §. 4. dazu bestimmten Tage von der Gesellschaftskasse in Guben, sowie von den durch den

den Verwaltungsrath in den öffentlichen Blättern bekannt zu machenden Bankiers oder Kassen nach dem Nominalwerthe an die Vorzeiger der Obligationen gegen Auslieferung derselben.

Mit diesem Tage hört die Verzinsung der ausgeloosten Prioritäts-Obligationen auf. Mit letzteren sind zugleich die ausgereichten, noch nicht fälligen Zinskupons einzuliefern. Geschieht dies nicht, so wird der Betrag der fehlenden Zinskupons von dem Kapitale gekürzt und zur Einlösung der Kupons verwendet.

Die im Wege der Amortisation eingelösten Obligationen sollen in Gegenwart zweier vereideter Notare verbrannt, und daß dies geschehen, durch die öffentlichen Blätter bekannt gemacht werden.

Die Obligationen aber, welche in Folge der Rückforderung (§. 9.) außerhalb der Amortisation eingelöst werden, kann die Gesellschaft wieder ausgeben.

§. 6.

Die Nummern der zur Rückzahlung fälligen, nicht zur Einlösung vorgezeigten Obligationen werden jährlich während zehn Jahren von dem Verwaltungsrathe der Gesellschaft Behufs Empfangnahme der Zahlung öffentlich einmal aufgerufen. Gehen sie dessenungeachtet nicht spätestens binnen Jahresfrist nach dem letzten öffentlichen Aufrufe zur Realisation ein, so erlischt ein jeder Anspruch aus denselben an das Gesellschaftsvermögen, was unter Angabe der Nummern der werthlos gewordenen Obligationen von dem Verwaltungsrathe öffentlich bekannt zu machen ist.

§. 7.

Sind Obligationen, Zinskupons oder Talons beschädigt oder unbrauchbar gemacht worden, jedoch in ihren wesentlichen Theilen dergestalt erhalten, daß über ihre Richtigkeit kein Zweifel obwaltet, so ist der Verwaltungsrath ermächtigt, gegen Einreichung der beschädigten Papiere auf Kosten des Inhabers neue gleichartige Papiere auszufertigen und auszureichen.

Außer diesem Falle ist die Anfertigung und Ausreichung neuer Obligationen in Stelle beschädigter oder verloren gegangener nur zulässig nach gerichtlicher Mortifikation derselben, die im Domizil der Gesellschaft bei dem dortigen Gericht erster Instanz nachzusuchen ist.

Eine gerichtliche Mortifikation beschädigter oder verloren gegangener Zinskupons findet nicht statt. Es wird jedoch demjenigen, der die Beschädigung oder den Verlust derselben vor Ablauf der Verjährungsfrist (§. 2.) bei dem Verwaltungsrathe der Gesellschaft anmeldet und den stattgehabten Besitz der Zinskupons durch Vorzeigung der Obligationen oder sonst darthut, nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Zinskupons gegen Quittung ausgezahlt werden.

Auch eine gerichtliche Mortifikation beschädigter oder verlorener Talons findet nicht statt.

§. 8.

Die Inhaber der Prioritäts-Obligationen sind auf Höhe der darin verschriebenen Kapitalbeträge und der dafür nach §. 2. zu zahlenden Zinsen Gläubiger der Märkisch-Posener Eisenbahngesellschaft und haben in dieser Eigenschaft

an dem Gesellschaftsvermögen ein unbedingtes Vorzugsrecht vor den Stamm- und Stamm-Prioritätsaktien nebst deren Zinsen und Dividenden.

§. 9.

Die Inhaber der Prioritäts-Obligationen sind nicht befugt, die Zahlung der darin verschriebenen Kapitalbeträge anders, als nach Maßgabe des im §. 3. gedachten Amortisationsplanes zu fordern, ausgenommen:

a) wenn ein Zinszahlungstermin durch Verschulden der Eisenbahnverwaltung länger als drei Monate unberichtigt bleibt;

b) wenn durch Verschulden der Eisenbahnverwaltung der Transportbetrieb auf der Märkisch-Posener Eisenbahn länger als sechs Monate ganz aufhört;

c) wenn die im §. 3. festgesetzte Amortisation nicht innegehalten wird.

In den Fällen zu a. und b. bedarf es einer Kündigungsfrist nicht, sondern das Kapital kann von dem Tage ab, an welchem einer dieser Fälle eintritt, zurückgefordert werden, und zwar zu a. bis zur Zahlung des betreffenden Zinskupons, zu b. bis zur Wiederherstellung des unterbrochenen Transportbetriebes.

In dem sub c. vorgedachten Falle ist jedoch eine dreimonatliche Kündigungsfrist zu beobachten; auch kann der Inhaber einer Prioritäts-Obligation von diesem Kündigungsrechte nur innerhalb dreier Monate von dem Tage ab Gebrauch machen, wo die Zahlung des Amortisationsquantums hätte stattfinden sollen. Bei Geltendmachung des vorstehenden Rückforderungsrechtes sind die Inhaber der Prioritäts-Obligationen befugt, sich an das gesammte bewegliche und unbewegliche Vermögen der Gesellschaft zu halten.

§. 10.

So lange nicht die gegenwärtig kreirten Prioritäts-Obligationen eingelöst oder der Einlösungsgeldbetrag gerichtlich deponirt ist, darf die Gesellschaft keines ihrer Grundstücke, welches zum Bahnkörper oder zu den Bahnhöfen gehört, veräußern; dies bezieht sich jedoch nicht auf solche Grundstücke, welche innerhalb der Bahnhöfe etwa an den Staat oder an Gemeinden zur Errichtung von Post-, Telegraphen-, Polizei- oder steuerlichen Einrichtungen, oder welche zu Packhöfen oder Waarenniederlagen abgetreten werden möchten. Für den Fall, daß Unsere Gerichte einen Nachweis darüber erfordern sollten, ob ein Grundstück zur Eisenbahn oder zu den Bahnhöfen erforderlich sei oder nicht, genügt ein Attest des betreffenden Eisenbahnkommissariats. Eine weitere Aktienemittirung oder ein Anleihegeschäft darf die Gesellschaft nur dann unternehmen, wenn diesen Prioritäts-Obligationen für Kapital und Zinsen das Vorrecht vor den ferner auszugebenden Aktien oder der aufzunehmenden Anleihe vorbehalten und gesichert ist.

§. 11.

Die in diesem Privilegium vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachungen erfolgen durch den Deutschen Reichs- und Preußischen Staatsanzeiger, die Berliner Börsenzeitung, die Schlesische Zeitung, die Berliner Vossische Zeitung und das Gubener Wochenblatt. Sollte eines dieser Blätter eingehen, so genügt die Be-

Bekanntmachung in den übrigen bis zur anderweiten, mit Genehmigung Unseres Handelsministers zu treffenden Bestimmung.

Zu Urkund dieses haben Wir das gegenwärtige landesherrliche Privilegium Allerhöchsteigenhändig vollzogen und mit Unserem Königlichen Insiegel ausfertigen lassen, ohne jedoch den Inhabern der Obligationen in Ansehung ihrer Befriedigung eine Gewährleistung von Seiten des Staates zu geben oder Rechten Dritter zu präjudiziren.

Das gegenwärtige Privilegium ist durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machen.

Gegeben Bad Gastein, den 21. August 1871.

(L. S.) **Wilhelm.**

Gr. v. Itzenplitz. Camphausen.

Schema A.

Prioritäts-Obligation
der
Märkisch-Posener Eisenbahngesellschaft

Jeder Obligation sind zwanzig Kupons auf zehn Jahre und ein Talon zur Erhebung fernerer Kupons beigegeben.

№ ......

Verzinsbar zu fünf Prozent.

über

Fünfhundert Thaler (Einhundert Thaler) Preußisch Kurant.

Inhaber dieser Obligation hat an die Märkisch-Posener Eisenbahngesellschaft Fünfhundert Thaler (Einhundert Thaler) Preußisch Kurant zu fordern als Antheil an dem durch Königliches Privilegium vom .... autorisirten Darlehn von .... Thalern.

Die Zinsen sind gegen die ausgegebenen Kupons zahlbar.

Guben, den ..ten .... 18..

Der Verwaltungsrath der Märkisch-Posener Eisenbahngesellschaft.

(Stempel.) (Drei faksimilirte Unterschriften.)

N. N., Rendant.

Eingetragen sub Fol. ..... des Registers.

Schema B.

Schema B.

Zinskupon

der

Märkisch-Posener Eisenbahn-Prioritäts-Obligation

№ ......,

zahlbar am 2. Januar (1. Juli) 18..

Inhaber dieses hat am 2. Januar (1. Juli) 18.. die halbjährlichen Zinsen der obengenannten Prioritäts-Obligation über Fünfhundert Thaler (Einhundert Thaler) zu erheben mit 12 Rthlr. 15 Sgr. (2 Rthlr. 15 Sgr.).

Guben, den ..ten .... 18..

Der Verwaltungsrath der Märkisch-Posener Eisenbahngesellschaft.

(Zwei faksimilirte Unterschriften.)

N. N., Rendant.

Zinsen, deren Erhebung innerhalb vier Jahren, von dem in dem betreffenden Kupon bezeichneten Zahlungstage an, nicht geschehen ist, verfallen zum Vortheil der Gesellschaft.

Schema C.

Talon

der

Märkisch-Posener Eisenbahn-Prioritäts-Obligation

№ ......

Inhaber empfängt gegen Rückgabe dieses Talons die folgende Serie von zwanzig Stück Zinskupons zur vorbezeichneten Prioritäts-Obligation, sofern nicht von dem Inhaber der Obligation gegen diese Ausreichung protestirt worden ist. Im Falle eines solchen Widerspruchs, oder wenn der Talon überhaupt nicht beigebracht werden kann, erfolgt die Ausreichung der neuen Kupons an den Inhaber der Obligation.

Guben, den ..ten .... 18..

Der Verwaltungsrath der Märkisch-Posener Eisenbahngesellschaft.

N. N. N. N.

N. N., Rendant.

(Nr. 7879.) Privilegium wegen Emission von fünfprozentigen Prioritäts-Obligationen der Crefeld-Kreis Kempener Industrie-Eisenbahngesellschaft zum Betrage von 250,000 Thalern. Vom 28. August 1871.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

Nachdem von der Crefeld-Kreis Kempener Industrie-Eisenbahngesellschaft darauf angetragen worden ist, ihr zum vollständigen Ausbau der Bahn und zur Beschaffung ausreichender Betriebsmittel die Aufnahme einer Anleihe auf Höhe von zweihundert funfzig Tausend Thalern gegen Ausstellung auf den Inhaber lautender Obligationen zu gestatten, wollen Wir in Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit des Unternehmens und in Gemäßheit des Gesetzes vom 17. Juni 1833. durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung zur Emission dieser Obligationen unter nachstehenden Bedingungen ertheilen.

§. 1.

Die Obligationen zerfallen in 2500 Stück à 100 Thaler und werden unter der Bezeichnung:

„Fünfprozentige Prioritäts-Obligationen der Crefeld-Kreis Kempener Industrie-Eisenbahngesellschaft"

A. unter den fortlaufenden Nummern 1 bis 2500 nach dem beiliegenden Schema A. von drei Direktoren, sowie von dem Spezialdirektor resp. dessen Stellvertreter ausgefertigt.

Jeder Obligation werden Zinskupons für fünf Jahre und ein Talon zur Erhebung fernerer Kupons nach Ablauf von fünf Jahren nach den angeschlossenen Schemas B. und C. beigefügt. Die Kupons und Talons werden mit den Faksimiles dreier Direktoren und des Spezialdirektors versehen und von zwei Kontrolbeamten der Gesellschaft unterschrieben. Die Kupons und der Talon werden alle fünf Jahre auf besonders zu erlassende Bekanntmachung erneuert. (B. u. C.)

Auf der Rückseite der Obligationen wird das gegenwärtige Privilegium abgedruckt.

§. 2.

Die Obligationen werden mit fünf Prozent jährlich verzinst und die Zinsen in halbjährlichen Terminen postnumerando am 1. Februar und 1. August jeden Jahres gegen Auslieferung der über 2 Rthlr. 15 Sgr. lautenden Zinskupons an den Zahlstellen in Berlin, Crefeld und in den Städten gezahlt, welche Seitens der Direktion der Gesellschaft noch außerdem zu dem Ende vermittelst Bekanntmachung bezeichnet werden.

Zinsen, deren Erhebung innerhalb fünf Jahren, von dem in dem betreffenden Kupon bezeichneten Zahlungstermine an, nicht geschehen ist, verfallen ohne Weiteres zum Vortheile der Gesellschaft.

Die Ausreichung neuer Zinskupons erfolgt an den Präsentanten des Talons — durch dessen Rückgabe zugleich über den Empfang der neuen Kupons quit-

quittirt wird — sofern nicht dagegen von dem Inhaber der Obligation bei der Direktion rechtzeitig schriftlich Widerspruch erhoben ist. Im Falle eines solchen Widerspruchs erfolgt die Ausreichung an den Inhaber der Obligation. Die Direktion kann sich neben den Talons die Obligationen selbst zur Verabfolgung neuer Zinskupons Behufs Abstempelung einreichen lassen.

§. 3.

Die Inhaber der Obligationen sind auf Höhe der darin bezeichneten Kapitalbeträge nebst den fälligen Zinsen Gläubiger der Crefeld-Kreis Kempener Industrie-Eisenbahngesellschaft; sie haben als solche in Ansehung der der Gesellschaft gehörigen Bahnstrecken und deren Betriebsmittel ein unbedingtes Vorzugsrecht vor den Inhabern der Stammaktien und der dazu gehörigen Dividendenscheine. Eine Veräußerung der zum Bahnkörper und zu den Bahnhöfen der Gesellschaft gehörigen Grundstücke ist unstatthaft, so lange diese Prioritäts-Obligationen nicht eingelöst sind oder deren Einlösungsbetrag nicht gerichtlich deponirt ist. Diese Veräußerungsbeschränkung bezieht sich jedoch nicht auf die außerhalb der Bahn und der Bahnhöfe befindlichen Grundstücke, auch nicht auf solche, welche innerhalb der Bahnhöfe etwa an den Staat oder an andere juristische Personen zu öffentlichen Zwecken abgetreten werden möchten.

§. 4.

Die Prioritäts-Obligationen unterliegen der Amortisation, zu welcher jährlich verwendet werden:

a) der Ueberschuß, welcher vom Ertrage der der Gesellschaft gehörigen Bahnstrecken nach Deckung der laufenden Verwaltungs-, Unterhaltungs- und Betriebskosten und der Beiträge zum Reserve- und Erneuerungsfonds übrig bleibt, bis zum Betrage von zwölfhundert funfzig Thalern;

b) die ersparten Zinsen der amortisirten Obligationen.

Diese Amortisation soll im Jahre 1876. aus dem etwaigen, sub littr. a. bezeichneten Ueberschusse des Betriebsjahres 1875. beginnen. Für die Jahre, worin ein solcher Ueberschuß nicht vorhanden ist, wird zur Amortisation nur die etwaige, sub littr. b. bezeichnete Zinsenersparniß verwandt.

Der Gesellschaft bleibt das Recht vorbehalten, mit Genehmigung des Staats den Amortisationsfonds zu verstärken und dadurch die Tilgung der Obligationen zu beschleunigen.

Die Nummern der hiernach in einem Jahre zu amortisirenden Obligationen werden durch das Loos bestimmt. Die Ausloosung geschieht (zunächst im Jahre 1875.) in Gegenwart von zwei Direktionsmitgliedern unter Zuziehung eines das Protokoll darüber aufnehmenden Notars in einem 14 Tage vorher zur öffentlichen Kenntniß zu bringenden Termine, zu dem den Inhabern der Obligationen der Zutritt gestattet wird. Die ausgeloosten Nummern werden spätestens im November Behufs Auszahlung öffentlich bekannt gemacht. Die Auszahlung er-

erfolgt jedoch erst an dem auf den Ausloosungstermin folgenden 1. Februar (zuerst also im Februar 1876.) in Crefeld und Berlin und sonstigen von der Direktion öffentlich publizirten Zahlstellen nach dem Nominalwerthe an die Vorzeiger der Obligationen gegen Aushändigung derselben und der dazu gehörigen, noch nicht fälligen Zinskupons (conf. §. 6.).

Die im Wege der Amortisation eingelösten Obligationen sollen in Gegenwart eines Notars verbrannt werden; diese Verbrennung wird publizirt.

§. 5.

Außer der vorerwähnten Verstärkung des Amortisationsfonds bleibt der Gesellschaft das Recht vorbehalten, mit Genehmigung des Staats alle durch die vorbezeichnete Ausloosung nicht betroffenen Obligationen insgesammt mit sechsmonatlicher Frist zur Rückzahlung des Nennwerthes am 1. Februar oder 1. August zu kündigen.

Auch die demzufolge eingelösten Obligationen sollen in Gegenwart eines Notars verbrannt, und es soll, daß dies geschehen, öffentlich bekannt gemacht werden.

§. 6.

Die Verzinsung der Obligationen, welche ausgeloost oder sonst gekündigt sind, hört mit dem Tage auf, an welchem sie zur Zurückzahlung fällig sind. Wird der Betrag der Obligationen in Empfang genommen, so müssen zugleich die ausgereichten Zinskupons, welche später als an jenem Tage verfallen, mit der fälligen Obligation eingeliefert werden; geschieht dies nicht, so wird der Betrag der fehlenden Zinskupons von dem Kapitale gekürzt und zur Einlösung dieser Kupons verwandt.

§. 7.

Diejenigen Obligationen, welche ausgeloost oder sonst gekündigt sind, und, der Bekanntmachung durch die öffentlichen Blätter ungeachtet, nicht rechtzeitig zur Rückzahlung eingehen, werden während der nächsten zehn Jahre von der Direktion der Gesellschaft alljährlich einmal Behufs Empfangnahme der Zahlung öffentlich aufgerufen; werden sie dessenungeachtet nicht innerhalb eines Jahres nach dem letzten öffentlichen Aufrufe zur Einlösung vorgezeigt, so erlischt ein jeder Anspruch aus denselben an das Vermögen der Gesellschaft, was von der Direktion unter Angabe der werthlos gewordenen Nummern alsdann öffentlich bekannt zu machen ist. Die Generalversammlung der Gesellschaft kann jedoch deren gänzliche oder theilweise Bezahlung aus Billigkeitsrücksichten beschließen.

§. 8.

Die Ausführung der vorgeschriebenen Amortisation oder sonstigen Tilgung der Obligationen (§. 5.) hat die Gesellschaft alljährlich dem Königlichen Eisenbahn-Kommissariate nachzuweisen.

§. 9.

§. 9.

Die Inhaber der Prioritäts-Obligationen sind nicht befugt, die Zahlung der darin verschriebenen Kapitalbeträge anders, als nach Maßgabe der in dem §. 4. getroffenen Bestimmungen zu fordern, ausgenommen:

a) wenn ein Zinszahlungstermin durch Verschulden der Eisenbahnverwaltung länger als drei Monate unberichtigt bleibt;

b) wenn durch Verschulden der Eisenbahnverwaltung der Transportbetrieb auf der Eisenbahn länger als sechs Monate gänzlich eingestellt gewesen ist;

c) wenn die im §. 4. festgesetzte Amortisation nicht eingehalten wird.

In den Fällen ad a. und b. bedarf es einer Kündigungsfrist nicht, sondern das Kapital kann von dem Tage ab, an welchem einer dieser Fälle eintritt, zurückgefordert werden, und zwar:

zu a. bis zur Zahlung des betreffenden Zinskupons,

zu b. bis zur Wiederherstellung des unterbrochenen Transportbetriebes.

In dem sub c. gedachten Falle ist eine dreimonatliche Kündigungsfrist zu beobachten; auch kann der Inhaber einer Prioritäts-Obligation von diesem Kündigungsrechte nur innerhalb dreier Monate von dem Tage ab Gebrauch machen, wo die Zahlung des Amortisationsquantums hätte stattfinden sollen. Die Kündigung verliert indessen ihre rechtliche Wirkung, wenn die Eisenbahnverwaltung die nicht eingehaltene Amortisation nachholt und zu dem Ende binnen längstens dreier Monate nach erfolgter Kündigung die Ausloosung der zu amortisirenden Prioritäts-Obligationen nachträglich bewirkt.

Die Obligationen, welche in Folge der Bestimmung dieses Paragraphen eingelöst sind, kann die Gesellschaft wieder ausgeben.

§. 10.

Sind Obligationen angeblich verloren gegangen oder vernichtet, so kann deren Mortifikation beantragt und ausgesprochen werden. Die Direktion, welche nach ihrem Ermessen eine Bescheinigung des Verlustes fordern darf, erläßt des Endes, auf Antrag der Betheiligten dreimal, in Zwischenräumen von wenigstens vier und höchstens sechs Monaten eine öffentliche Aufforderung, jene Dokumente einzuliefern oder die etwaigen Rechte an dieselben geltend zu machen.

Sind vier Monate nach der letzten Aufforderung vergangen, ohne daß die Dokumente eingeliefert oder etwaige Rechte auf dieselben angemeldet worden, und hat außerdem seit der ersten Aufforderung ein Termin zur Empfangnahme einer neuen Serie Zinskupons stattgefunden, ohne daß dabei innerhalb mindestens sechs Monaten nach dessen Ablauf die betreffenden Obligationen, beziehungsweise die der früheren Serie beigegebene Anweisung (§. 2.) zum Vorschein gekommen sind, so spricht das Landgericht zu Düsseldorf auf Grund jenes Aufgebotes die Mortifikation aus, die Direktion bringt dieselbe zur öffentlichen Kenntniß und fertigt an Stelle der mortifizirten Dokumente neue unter denselben Nummern aus,

aus, auf welchen bemerkt wird, daß sie als Ersatz für mortifizirte dienen. Die Kosten dieses Verfahrens fallen nicht der Gesellschaft, sondern den Betheiligten zur Last.

Zinskupons und Talons können weder aufgeboten, noch mortifizirt werden; jedoch soll demjenigen, welcher den Verlust von Zinskupons vor Ablauf der Verjährungsfrist (§. 2.) bei der Direktion der Gesellschaft anmeldet und den stattgehabten Besitz der Zinskupons durch Vorzeigen der Obligationen oder sonst in glaubhafter Weise darthut, nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Zinskupons gegen Quittung ausgezahlt werden.

§. 11.

Die in diesem Privilegium vorgeschriebenen Bekanntmachungen erfolgen durch den Preußischen Staatsanzeiger, die Cölnische Zeitung, Crefelder Zeitung, Kempener Kreisblatt. Im Falle des Eingehens des einen oder anderen dieser Blätter bestimmt die Direktion dafür eine andere Zeitung und macht die getroffene Wahl durch die übrig gebliebenen Blätter bekannt.

Zu Urkund dieses haben Wir das gegenwärtige landesherrliche Privilegium Allerhöchsteigenhändig vollzogen und unter Unserem Königlichen Insiegel ausfertigen lassen, ohne jedoch dadurch den Inhabern der Obligationen in Ansehung ihrer Befriedigung eine Gewährleistung von Seiten des Staats zu geben oder den Rechten Dritter zu präjudiziren.

Das gegenwärtige Privilegium ist durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machen.

Gegeben Bad Gastein, den 28. August 1871.

(L. S.) **Wilhelm.**

Gr. v. Itzenplitz. Camphausen.

Schema A.

Schema A.

Fünfprozentige Prioritäts-Obligation

der

Crefeld-Kreis Kempener Industrie-Eisenbahngesellschaft

№ ....

über

Einhundert Thaler Preußisch Kurant.

Inhaber dieser Obligation hat an die Crefeld-Kreis Kempener Industrie-Eisenbahngesellschaft

Einhundert Thaler Preußisch Kurant

zu fordern als Antheil an dem in Gemäßheit des Königlichen Privilegiums vom ..ten .... 18.. aufgenommenen Darlehn von zweihundert funfzig Tausend Thalern.

Die Zinsen sind gegen die ausgegebenen Zinskupons zahlbar.

Crefeld, den ..ten .... 18..

Die Direktion. (Unterschrift dreier Direktoren.)

Der Spezialdirektor. (Unterschrift.)

(Trockener Stempel.)

Dieser Obligation sind Zinskupons pro .... bis .... nebst Talon beigefügt.

Eingetragen sub Fol. ..... des Registers.

Verzinsbar zu fünf Prozent.

Schema B.

Schema B.

Zwei Thaler funfzehn Groschen,

Zinskupon

zur

fünfprozentigen Prioritäts-Obligation

der

Crefeld-Kreis Kempener Industrie-Eisenbahngesellschaft

№ .....

Zwei Thaler funfzehn Groschen

hat der Inhaber dieses Zinskupons am $\frac{\text{1. Februar}}{\text{1. August}}$ 18.. in Berlin, Crefeld und in den außerdem von uns zu designirenden Städten bei den bekannt gemachten Zahlstellen zu erheben.

Crefeld, den ..ten .... 18..

(Trockener Stempel.)

Verjährt am ......
....

Die Direktion der Crefeld-Kreis Kempener Industrie-Eisenbahngesellschaft.

(Faksimile dreier Direktoren und des Spezialdirektors.)

Kontrole Fol. .....

zahlbar am ....

Schema C.

Schema C.

Talon

zu der

Prioritäts-Obligation

der

Crefeld-Kreis Kempener Industrie-Eisenbahngesellschaft

№.....

Inhaber dieses Talons empfängt gegen dessen Rückgabe, wodurch er zugleich über den Empfang der folgenden Serie der Zinskupons quittirt, an den durch öffentliche Bekanntmachung bezeichneten Stellen die ..... Serie der Zinskupons für die Jahre ..... bis ....., sofern nicht vom Inhaber der Obligation bei der unterzeichneten Direktion rechtzeitig Widerspruch dagegen erhoben wird.

Crefeld, den ..ten .... 18..

Die Direktion
der Crefeld-Kreis Kempener Industrie-Eisenbahngesellschaft.

(Trockener Stempel.)

(Faksimile dreier Direktoren und des Spezialdirektors.)

(Nr. 7880.) Bekanntmachung, betreffend die der Oberschlesischen Eisenbahngesellschaft ertheilte landesherrliche Konzession zum Bau und Betriebe einer Eisenbahn von Leobschütz in der Richtung auf Jägerndorf. Vom 7. September 1871.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Konzessions-Urkunde vom 23. August 1871. der Oberschlesischen Eisenbahngesellschaft den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Leobschütz in der Richtung auf Jägerndorf unter gleichzeitiger Verleihung des Expropriationsrechts zu gestatten geruht.

Die gedachte Allerhöchste Urkunde gelangt durch die Amtsblätter der Königlichen Regierungen zu Breslau und Oppeln zur Veröffentlichung.

Berlin, den 7. September 1871.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Im Auftrage:
Weishaupt.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Decker).